

Zur Revision der Lehre vom »konkreten« Vorsatz und der Beachtlichkeit der aberratio ictus

Von Professor Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

Nach heute fast einhelliger Auffassung schließt die aberratio ictus die Zurechnung des Erfolges als Erfüllung des Vorsatzes aus, weil der Täter ein anderes Objekt getroffen habe, als er treffen wollte. Diese Beschreibung der aberratio ist unvollständig, weil die Frage, ob der Täter dasjenige Objekt getroffen hat, das er treffen wollte, nur jeweils in bezug auf eine bestimmte Beschreibung des Objekts beantwortbar ist und in der Vorstellung des Täters in der Regel mehrere solcher Individuenbeschreibungen vorkommen. Vervollständigt man die Begriffsbestimmung i. S. der h. L., so zeigt sich, daß diese nur eine Art von Individuenbeschreibung, die nach dem Ort des Objekts zur Tatzeit, für maßgeblich für die Übereinstimmung von Vorsatz und Erfolg erklärt. Dies steht im Gegensatz zu der sonst allgemein anerkannten Unbeachtlichkeit von Fehlvorstellungen des Täters über Eigenschaften des Objekts und ist durch keine Besonderheit gerade dieser Objektbeschreibung zu erklären. Die Auszeichnung dieser Individuenbeschreibung durch die h. L. gründet in der intuitiven Vorstellung, daß wir durch sie des konkreten Individuums unmittelbar habhaft werden. Diese Vorstellung von Konkretheit hält der Analyse nicht stand.

I. Allgemeine Voraussetzungen der Zurechnung eines Erfolges zum Vorsatz

In welchen Eigenschaften ein tatbestandsmäßiger Erfolg mit den Vorstellungen des Täters übereinstimmen muß, um ihm als Erfüllung seines Vorsatzes zugerechnet zu werden, hängt davon ab, welche Vorstellungen mindestens vorliegen müssen, damit überhaupt ein Tatvorsatz gegeben ist. Ist eine Vorstellung des Täters in diesem Sinne überflüssig, so ist ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit für die Zurechnung irrelevant.

Zunächst bestimmt der subjektive Tatbestand den Mindestinhalt des Vorsatzes. Soll ein Sachverhalt einem Täter zum Vorsatz zugerechnet werden, so muß also seine Vorstellung mit diesem insofern übereinstimmen, als beide den gesetzlichen Tatbestand erfüllen. Das besagt § 16 StGB. Weichen in anderer Hinsicht die Vorstellungen des Täters von der Wirklichkeit ab, so schließt das die Vorsatzzurechnung auch dann grundsätzlich nicht aus, wenn dieser Irrtum für den Täter und seine Einschätzung des Ergebnisses seiner Tat von ausschlaggebender Bedeutung ist, so daß er die Tat nicht begangen hätte, wenn er die wahre Sachlage gekannt hätte. Es kommt also grundsätzlich nicht darauf an, ob der zum Vorsatz zuzurechnende Sachverhalt den Wünschen und Erwartungen entspricht, die der Täter an ihn herangetragen hat, oder geeignet ist, zu den Zielen zu führen, die er sich gesetzt hat. Man

spricht in Anlehnung an eine im Zivilrecht geprägte Ausdrucksweise von einem unbeachtlichen Motivirrtum¹.

Einen Sonderfall eines solchen Motivirrtums stellen Fehlvorstellungen des Täters über außertatbestandliche Eigenschaften des betroffenen Rechtsgutsobjekts dar, etwa über die Eigentumsverhältnisse an der beschädigten Sache oder die Eigenschaft des Getöteten als Gläubiger oder Nebenbuhler des Täters. Wiederum ein Spezialfall eines solchen Irrtums ist der sog. *error in objecto*, über dessen Unbeachtlichkeit man sich heute einig ist. Er betrifft, wie man sagt, die »Identität« oder »Individualität« des verletzten Objekts. Ein Objekt (Individuum) wird dadurch bestimmt und von anderen gleichartigen unterschieden, daß man eine oder mehrere Eigenschaften angibt, die (in dieser Zusammenstellung) nur dieses eine Objekt aufweist². Geeignet für eine solche Individualisierung ist die Angabe des Ortes des Objektes zu einer bestimmten Zeit, denn an einem Ort können sich zu gleicher Zeit nicht zwei Gegenstände befinden. Man kann auch ein Objekt künstlich mit einer einzigartigen Eigenschaft versehen, etwa mit einer Nummer, die nur einmal ausgegeben wird (Kennzeichen), oder ihm als einzigem einen bestimmten Namen zuordnen. Auch eine Beziehung zu anderen Individuen, z. B. der einzige Sohn des Herrn X, ist zur Individualisierung geeignet, wenn sie nur einmalig ist. Ein Irrtum über die »Identität« des Tatobjektes ist also nichts anderes, als ein Irrtum über solche einzigartigen Eigenschaften, und er ist aus dem gleichen Grunde unbeachtlich wie jede andere außertatbestandliche Fehlvorstellung.

Wenn die dargestellten Anforderungen an die Übereinstimmung von Vorsatz und Erfolg richtig und vollständig sind, kann die Lösung nicht stimmen, die die heute ganz h. L. für eine Art der Abweichung der Vorstellung des Täters von der Wirklichkeit vertritt: die sog. *aberratio ictus*. Zielt der Täter auf ein Objekt und trifft ein gleichartiges anderes, so soll ihm dieser Erfolg nicht als vorsätzlich verursacht zugerechnet werden können, weil er die Verletzung *dieses Objekts* nicht gewollt hat³. Der Gegenmeinung, die die aber-

¹ Vgl. z. B. Wessels, AT, S. 50; Jescheck, AT, S. 249; Baumann, AT, S. 426; Kohlrausch/Lange, zu § 59 (a. F.) Anm. V 4 a, Lackner, zu § 15, Anm. 2 a; Schroeder, LK, zu § 16 RnR. 8; Hillenkamp, Vorsatzkonkretisierung, S. 36; Bemmman, MDR 58, S. 819; Alwart, JuS 79, S. 352. Indessen weist schon Coenders, Strafrechtliche Grundbegriffe, 1909, S. 126 darauf hin, daß diese Redewendung keine Begründung für die Unbeachtlichkeit des außertatbestandlichen Irrtums liefern kann, denn »das Wort ›Irrtum im Motiv‹ kann an sich keine besondere Kategorie von Irrtum umgrenzen. Jeder Irrtum ist ein Irrtum im Motiv.« Der eigentliche Grund für die Irrelevanz dieser Irrtümer ist, daß sie das Wissen des Täters um die Tatbestandsmäßigkeit seines Handelns nicht beeinträchtigen.

² Vgl. dazu etwa Carnap, Bedeutung und Notwendigkeit, S. 41; Kutschera, Sprachphilosophie, S. 135. Dommett, Nominalism, in Philosophical Review 1956, S. 494.

³ Vgl. Wessels, AT, S. 50 f.; Stratenwerth, AT, RnR. 281; Schmidhäuser, AT, 10/45; Maurach/Zipf, AT I, S. 347; Blei, AT, S. 113 f.; Baumann, AT, S. 427; Schöne/Schröder/Cramer, zu § 16, RnR. 56; Dreher/Tröndle, zu § 16, RnR. 6; Lackner, zu § 15, Anm. 2 a; Binding, Normen III 1918, S. 223 f.; Englisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit, 1930, S. 70 f.; v. Hippel, LB, 1932, S. 137 f.; Mezger LB 1931, S. 314; StB I, 9. Aufl. 1960, 175; Haft, JuS 80, S. 435 f.; Bemmman, MDR 58, S. 818; Backmann, JuS 71, S. 117 ff., Alwart, JuS 79, S. 355; Herzberg, ZStW 85, S. 877 ff.

ratio ictus genau wie den *error in objecto* und jeden anderen außertatbestandlichen Eigenschaftsirrturn für unbeachtlich erklärt⁴, wird vorgeworfen, sie fingiere den Vorsatz, das getroffene Objekt zu verletzen unter Berufung auf dessen Gleichwertigkeit mit dem vom Täter anvisierten anderen Objekt⁵, daher die Bezeichnung »Gleichwertigkeitstheorie«⁶, oder man hält ihr entgegen, sie unterstelle dem Täter einen Vorsatz zur Verletzung eines beliebigen Objekts der Gattung⁷, um dann unter diesen die Verletzung des tatsächlich getroffenen Objekts zu subsumieren.

Aber die Bezeichnung »Gleichwertigkeitstheorie« ist irreführend und der Vorwurf der Fiktion nur dann berechtigt, wenn man die Prämisse der h. L., der sog. Konkretisierungstheorie, bereits akzeptiert hat, die die Mindermeinung gerade bestreitet. Diese Prämisse lautet: Einem Täter kann die Verletzung eines Objekts nur dann als vorsätzlich verursacht zugerechnet werden, wenn das verletzte Objekt mit dem identisch ist, das er verletzen wollte. Nur unter dieser Prämisse ist die Frage nach dem Vorsatz so zu formulieren: Wollte der Täter dieses Objekt verletzen? Nur dann läuft die Annahme von Vorsatz bei der *aberratio ictus* auf eine Vorsatzfiktion hinaus, denn offenbar wollte der Täter im Falle einer *aberratio ictus* das getroffene Objekt nicht verletzen. Aber die Mindermeinung bestreitet gerade jene Prämisse und hält diese Fragestellung nicht für eine korrekte Formulierung der Vorsatzfrage. Diese soll vielmehr lauten: Wollte der Täter ein Objekt der tatbestandsmäßigen Gattung verletzen? War dies der Fall und hat der Täter tatsächlich ein Objekt der tatbestandsmäßigen Gattung verletzt, so besteht die für die Zurechnung zum Vorsatz erforderliche Übereinstimmung zwischen Vorsatzinhalt und Erfolg. Nach der Identität zwischen anvisiertem und getroffenem Objekt wird genauso wenig gefragt wie nach der Richtigkeit sonstiger außertatbestandlicher Vorstellungen und Erwartungen des Täters, etwa über Eigenschaften des getroffenen Objekts. Die Mindermeinung hat es also weder nötig, einen Vorsatz zur Verletzung des getroffenen Objekts zu fingieren noch in einem nachträglichen Akt der »Gleichstellung« einen

⁴ Vgl. Beling, Lehre vom Verbrechen, 1906, S. 324 f.; ders., Unschuld, 1919, S. 49; ders. Grundzüge, 1930, S. 47; Max Ernst Mayer LB 2. Aufl. 1923, S. 330 f., Frank, StGB, 18. Aufl. zu § 59, Anm. III 2 c, Kohler, Studien I, 1890, S. 142 f.; ders., Leitfaden 1912, S. 64; Finger, LB I, 1904, S. 254; ders., Festschrift für Binding I, 1911, S. 268; Sauer, Grundr. 1921, S. 592; Köstlin, Neue Revision, 1845, S. 286 ff.; Coenders, Strafrechtliche Grundbegriffe, 1909, S. 118 f.; aus neuerer Zeit nur Welzel, LB, S. 73; Loewenheim, JuS 66, S. 312 ff. und Noll, ZStW 77, S. 5.

⁵ Herzberg meint, die Mindermeinung einer »Begriffsvertauschung« überführt zu haben, indem er ihr folgenden Fehlschluß unterstellt: X wollte den A töten, A ist ein Mensch, X wollte also einen Menschen töten, B (den X getroffen hat) ist ein Mensch, also wollte X den B töten.; vgl. ZStW 85, S. 878; ähnlich Hillenkamp, Vorsatzkonkretisierung, S. 93 und Bemmman, MDR 58, S. 817. Binding meint sogar, die Gegenmeinung müsse den Erfolgseintritt an dem vom Täter vorgesehenen Objekt fingieren, vgl. Normen III, S. 224.

⁶ Der Ausdruck stammt wohl von Hillenkamp, Vorsatzkonkretisierung, S. 20 und ist eine wörtliche, aber trotzdem mißverständliche Eindeutungsdeutung des von den Anhängern dieser Lehre gelegentlich gebrauchten Wortes Äquivalenz, das nicht nur Gleichwertigkeit, sondern auch Gleichheit oder sogar Identität bedeuten kann.

⁷ Vgl. Wessels, AT, S. 51; Baumann, AT, S. 427; Rudolph, SK, zu § 16, RnR. 33; Bemmman, MDR 58, 817 f.; Backmann, JuS 71, 117 f.

»konkreten Erfolg« mit einem anderen »konkreten Vorsatz« in Beziehung zu setzen. Sie betrachtet die Abweichung der Vorstellung von der Wirklichkeit vielmehr als einen nicht den Vorsatz betreffenden Irrtum und kann ihn dann als bloßen Motivirrtum nach den oben dargestellten allgemeinen Grundsätzen für unbeachtlich erklären.

Die »Beweislast« trifft also nicht die sog. Gleichwertigkeitstheorie, die sich dafür rechtfertigen müßte, daß sie die verwirklichte Verletzung eines Objekts mit der gewollten Verletzung eines anderen gleichstellt. Die h. L. müßte vielmehr erst noch dartun, warum sie gerade bei der aberratio ictus von der allgemeinen Regel abweicht, daß Vorsatz Wissen und Wollen der Verwirklichung des Tatbestandes ist und sonst nichts⁸ und daher ein Irrtum den Vorsatz nur dann ausschließt, wenn er ein Tatbestandsmerkmal betrifft.

Dabei macht es bereits Schwierigkeiten, die Bedingungen eindeutig zu beschreiben, unter denen diese Ausnahme gemacht werden soll, d. h. die Fälle der aberratio ictus von anderen, insbesondere denen des error in objecto, abzugrenzen und die zusätzlichen inhaltlichen Anforderungen an den Vorsatz für diese Fälle so zu formulieren, daß sie nicht mit anderen allgemein anerkannten Regeln, insbesondere denen für den error in objecto und denen über den Irrtum im Kausalverlauf, unvereinbar sind.

II. Die Mehrdeutigkeit der Unterscheidung zwischen aberratio ictus und error in objecto

Daß wir es bei der aberratio ictus mit einer besonderen Art von Irrtum tun haben, leuchtet zunächst ein, wenn man ihren Standardfall mit dem Standardfall des error in objecto oder einem sonstigen Eigenschaftsirrtum vergleicht. Es wird spontan ein Unterschied empfunden zwischen dem Fall, daß der Täter zwei Personen vor sich hat, auf die eine zielt und die andere trifft (aberratio ictus), und dem Fall, daß er nur eine Person vor sich hat, auf die er zielt und die er auch trifft, die er aber mit seinem Gläubiger X verwechselt hatte (error in objecto) oder von der er irrtümlich annahm, daß er ihr noch eine große Summe schulde (sonstiger Eigenschaftsirrtum). Aber dieser Unterschied verflüchtigt sich, sobald sich Täter und Opfer nicht mehr Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen. Wenn der Angestellte, der seinem Chef am Telefon einmal gehörig seine Meinung sagen will, sich verhält oder wegen eines technischen Fehlers mit einem anderen verbunden wird, wird zwar überwiegend nur ein error in objecto angenommen, weil der Täter doch denjenigen beschimpfen wollte, der sich am anderen Ende der Leitung befand⁹, aber könnte man nicht mit demselben Recht von einer ab-

⁸ Dies ist der h. L. von ihren Gegnern seit je entgegengehalten worden, vgl. Finger, Binding-Festschrift, S. 271; Köstlin, Neue Revision, S. 286 f.; Coenders, Grundbegriffe, S. 119; Beling, Verbrechen, S. 325; ders., Grundzüge, S. 47; ders., Unschuld, S. 49; Kohler, Studien I, S. 142 f.; Sauer, Grundlagen, S. 591; zuletzt Loewenheim, JuS 66, S. 314.

⁹ Vgl. z. B. Dreher/Tröndle, zu § 185, RnR. 23; Schroeder, LK zu § 16, RnR 13; Hillenkamp, Vorsatzkonkretisierung, S. 42; Backmann, JuS 71, S. 119; KG, bei Klee, GA Bd. 69, S. 117.

erratio ictus sprechen, weil die »Sendung« des Täters einen nicht von ihm gewollten Weg einschlägt, ebenso wie der fehlgegangene Wurf?¹⁰ Hätte der Täter sich für seine Beleidigungen des Postboten bedient und dieser den Brief versehentlich in den falschen Türschlitz geworfen, würde dann die h. L. auch noch von einem bloßen error in objecto sprechen, weil der Täter doch auch den beleidigen wollte, der seinen Brief erhalten wird (in der Erwartung, daß dies kein anderer als sein Chef sein werde), oder würde sie wegen Versagens des Postboten als Werkzeug eine aberratio ictus annehmen?

Der Täter stellt irgendeine Art von Falle, und »der Falsche« geht hinein. Ein vielgenanntes Beispiel dafür ist der Enzianfall. Die Täterin schickte ihrem Mann eine Flasche vergifteten Enzianschnaps in die Kaserne mit der Anweisung »schön alleine trinken«. Der Mann gibt einem an Magenbeschwerden leidenden Kameraden davon, der an dem Gift stirbt¹¹. Liegt eine aberratio ictus vor, weil »der Falsche« aufgrund einer Abweichung des geschehenen vom geplanten Kausalverlauf getroffen wurde, die zu einem Zeitpunkt eintrat, als die Täterin die Tat bereits aus der Hand gegeben hatte wie der Werfer das Geschöß¹², oder ist dies nur ein error in objecto, weil sie doch auch denjenigen töten wollte, der in die Falle gehen würde, in dem Glauben, daß dies eben nur ihr Mann sein könne?¹³

Hierher gehört schließlich auch der viel diskutierte Fall Rose/Roshi. Stellt sich der error in objecto des Täters oder des Tatmittlers für den Anstifter oder den mittelbaren Täter als aberratio ictus dar, weil sein »Werkzeug« versagt hat¹⁴, oder ist er wie der Vordermann nach den Regeln des error in objecto zu behandeln?¹⁵ Das Letztere kann jedenfalls nicht mit Akzessorie-

¹⁰ Vgl. Bar, Gesetz u. Schuld II, 1907, S. 367, Fußn. 149.

¹¹ Blei will die Täterin in diesem Fall für den Error haften lassen, obwohl er ihn unter die auch nach seiner Ansicht grundsätzlich beachtliche aberratio ictus subsumiert, weil der Erfolg im Falle einer Abirrung notwendig an einem anderen Opfer eintreten müsse und nicht wie bei anderen Abirrungsfällen (Fehlgehen eines Schusses oder Wurfs) auch ganz ausbleiben könne. Deshalb sei auch der durch aberratio ictus entstandene Erfolg für den Täter hier kein zufälliger, vgl. AT, S. 115f. Man kann aber wohl für jeden Fall, in dem nach den dem Täter bekannten Tatsachen eine aberratio ictus nicht ausgeschlossen ist, auch eine Kausalabweichung angeben, die nach dem Tatplan möglich ist und zu keinem Erfolg führt, nur wird man sie dann nicht immer aberratio ictus nennen. So hätte z. B. der Kamerad auch eine nicht tödliche Menge des Enzians trinken oder die Flasche fallenlassen können. Der von Blei gemachte Unterschied entsteht nur dadurch, daß er solch eine Abweichung in gewissen Fällen, nämlich wenn sie im Fehlgehen eines Wurfs oder Schusses besteht, auch als aberratio ictus bezeichnet, wenn kein tatbestandsgleicher Erfolg eintritt.

¹² So Jescheck, AT, S. 251; Blei, AT, S. 115.

¹³ So im Ergebnis Backmann, JuS 71, S. 119.

¹⁴ So vor allem Bemmman MDR 58, S. 822, ihm folgen u. a. Stratenwerth, AT, RnR. 284; Schmidhäuser, AT, 14/123; Jescheck, AT, S. 561 f.; Baumann, AT, S. 427 (für die mittelbare Täterschaft) und S. 429 (weniger eindeutig für die Anstiftung); Lackner, zu § 25, Anm. 16 a und zu § 26, Anm. 4; Rudolphi, SK zu § 16, RnR. 30; Blei, AT, S. 255; Schroeder, LK zu § 16, RnR. 14; Hillenkamp, Vorsatzkonkretisierung, S. 65; Alwart, JuS 79, S. 355.

¹⁵ So etwa Schönke/Schröder/Cramer vor § 25 RnR. 47 und zu § 26 RnR. 18, Maurach Zfpf, AT I, S. 346, Dreher/Tröndle, zu § 26, RnR. 15; Backmann JuS 71, S. 119 f.; Ibach, Anstiftung, S. 80f.

tätsregeln begründet werden¹⁶. Für die mittelbare Täterschaft gelten diese nicht, und auch der Vorsatz des Teilnehmers unterliegt ihnen nicht, sondern ist für ihre Anwendung auf die objektiven Tatbestandsmerkmale die Voraussetzung. Ist also für den Vorsatz eine Vorstellung von der Individualität des getroffenen Objekts erforderlich, so muß der Teilnehmer sie selbst gehabt haben, es kann ihm nicht die des Täters zugerechnet werden.

Ibach begründet die Annahme eines bloßen error in objecto des Anstifters damit, daß dieser immerhin die Verletzung des Objekts gewollt habe, das der Täter als das »richtige« erkennen würde, und daß diese Objektsindividualisierung auch dann mit der Wirklichkeit übereinstimme, wenn dem Täter wider Erwarten eine Objektsverwechslung unterlaufen sei¹⁷. Bemmman hält dies aus tatsächlichen Gründen für unrichtig, denn eine solche Objektsindividualisierung könne der Anstifter nur dann vorgenommen haben, wenn er sich die Möglichkeit bewußt gemacht habe, daß der Täter eben einen anderen für »den Richtigen« halten könnte¹⁸. Der Einwand ist nicht schlüssig, denn verschiedene Individualisierungen (Individuenbeschreibungen) müssen sich nicht notwendig auf verschiedene Individuen beziehen. Gerade dann, wenn sich der Anstifter sicher ist, daß der Täter das »richtige Objekt« erkennen wird, will er, daß er das als das richtige erkannte Objekt auch trifft¹⁹.

Aber auch die h. L., daß der error in objecto des Täters für den Anstifter eine aberratio ictus sei, läßt sich nicht ohne weiteres falsifizieren. Die Fehlerquelle liegt nicht wie beim Standardfall des error in objecto schon im Prozeß der Entschlußfassung des Täters (hier Anstifters), sondern im Versagen der von ihm eingesetzten Tatmittel.

Unser Streifzug durch die Fallkonstellationen sollte zeigen, daß die Divergenz zwischen error in objecto und aberratio ictus nicht so eindeutig und die gegensätzliche Behandlung beider Abweichungen durch die h. L. nicht immer so plausibel ist, wie es bei Betrachtung allein der Standardfälle scheint. Der Begriff der aberratio ictus ist, wie schon sein Name sagt, zugeschnitten auf einzelne gewissermaßen archaische Begehungsformen einzelner Deliktsarten, insbesondere der Tötung: das Werfen oder Schießen nach einem Opfer, das der Täter vor sich sieht. Bei anderen Begehungsformen und auch bei anderen Tatbeständen verschwimmen seine Konturen, seine Existenzberechtigung als besondere Gestalt eines Irrtums mit spezifischen Rechtsfolgen wird zweifelhaft.

III. Die Begriffsbestimmung der aberratio ictus

Die abstrakte Beschreibung dieser Irrtumsart, die in der Literatur üblich ist, lautet: Der Täter hat ein anderes Individuum verletzt, als er verletzen

¹⁶ So aber Schönke/Schröder/Cramer, zu § 26, RNR. 18 und Dreher/Tröndle zu § 16, RNR. 6.

¹⁷ Vgl. Anstiftung, S. 181.

¹⁸ MDR 58, S. 821.

¹⁹ Darauf weist Ibach ausdrücklich hin, vgl. S. 81.

wollte²⁰. Daß diese Beschreibung auf einen error in objecto nicht zutrifft, wird damit begründet, daß der Täter doch das Objekt treffen wollte, das er vor sich sah und auf das er zielte²¹. Aber jene Beschreibung ist nicht vollständig und diese Unterscheidung nicht eindeutig, denn aus einem Täterplan lassen sich in aller Regel, wenn nicht immer, mehrere Individualisierungen des Tatobjektes exzerpieren, d. h. mehrere Eigenschaften oder Eigenschaftszusammenstellungen, die nur ein Individuum aufweist. Will der Täter nur ein Individuum verletzen und befindet er sich über dessen Eigenschaften nicht im Irrtum, dann werden all diese Individuenbeschreibungen auf das gleiche Objekt zutreffen. Aber gerade beim error in objecto und der aberratio ictus werden durch die verschiedenen in der Tätervorstellung vorkommenden Individuenbeschreibungen verschiedene Objekte bestimmt. Dann ist der Satz »der Täter hat dasjenige Objekt verletzt, das er verletzen wollte« ebenso wie seine Verneinung unvollständig. Er kann nur richtig oder falsch sein in bezug auf eine bestimmte der Individuenbeschreibungen. Beim error in objecto ist er in bezug auf eine der Individualisierungen immer falsch und in bezug auf eine andere richtig. Dabei ist die falsche in der Regel gerade eine, auf die es dem Täter selbst entscheidend ankommt, z. B. die Beschreibung als Gläubiger, Nebenbuhler, Beleidiger oder auch Ehefrau des Täters. Legt man diese Individualisierung zugrunde, so trifft auf den error in objecto der Satz zu: »der Täter hat nicht das Objekt verletzt, das er verletzen wollte«²². Das aber sollte doch gerade die aberratio ictus vor dem bloßen error in objecto auszeichnen. Diese Beschreibung der aberratio ictus ist also mindestens unvollständig.

Man könnte sie wie folgt ergänzen: bei der aberratio ictus trifft keine der im Täterplan enthaltenen Individuenbeschreibungen auf das tatsächlich getroffene Objekt zu, während beim error in objecto wenigstens eine richtig ist. Aber auch diese Definition der aberratio ictus kann nicht richtig sein, denn es ist eine Individualisierung in jedem Täterplan, die immer mit dem eingetretenen Erfolg übereinstimmt: Der Täter will stets das Objekt verletzen, das in den Wirkungsbereich seines Tatmittels geraten wird, also z. B. den Menschen töten, den seine Kugel trifft, der das Gift trinken wird, das Fenster zerschlagen, auf das der geworfene Stein fällt²³, denn er erwartet ja,

²⁰ Vgl. Binding, Normen III, S. 223; Engisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 70; Stratenwerth, AT, RNR. 281; Maurach/Zipf, AT I, S. 347; Jescheck, AT, S. 251; Baumann, AT, S. 427; Schönke/Schröder/Cramer, zu § 15, RNR. 56; Lackner, zu § 15, Anm. 2 a; Rudolphi, SK zu § 16, RNR. 33; Schroeder, LK zu § 16, RNR. 9; Alwart, JuS 79, S. 355; Hillenkamp, Vorsatzkonkretisierung, S. 19, Haft, JuS 80, S. 435.

²¹ Binding, Normen III, S. 193 ff.; Engisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 68; Wessels, AT, S. 50; Stratenwerth, AT, RNR. 283; Maurach/Zipf, AT I, S. 346; Jescheck, AT, S. 251; Baumann, AT, S. 427; Dreher/Tröndle zu § 16, RNR. 6; Rudolphi, SK zu § 16, RNR. 29; Alwart, JuS 79, S. 355; Bemmman, MDR 58, S. 819; Hillenkamp, Vorsatzkonkretisierung, S. 35 f.

²² Darauf wurde schon von Finger, Binding-Festschrift, S. 270, und Kohler, Studien I, S. 142 hingewiesen. Neuerdings gibt es Backmann, JuS 71, S. 113 zu.

²³ Engisch nimmt diese Form der Objektsindividualisierung immerhin für die Fälle in Anspruch, in denen der Täter keine andere vorgenommen hat, vgl. Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 71; ebenso H. Mayer, L.B. 1953, S. 248.

daß das dasjenige Objekt sein wird, um dessen Verletzung es ihm geht. Diese Individualisierung durch den Kausalverlauf läßt sich wohl einigermaßen eindeutig von anderen Individualisierungen abgrenzen, eben dadurch, daß sie immer richtig ist, wenn überhaupt ein tatbestandsmäßiger Erfolg eintritt, man könnte sie also als Form der Vorsatzkonkretisierung ausschließen. Dann müßte man aber begründen, daß einerseits eine Übereinstimmung zwischen dem verletzten Individuum und einer der im Vorsatz enthaltenen Individuenbeschreibungen sowohl notwendig als auch ausreichend für die Erfolgszurechnung ist, aber gerade die Richtigkeit der Individualisierung durch den Kausalverlauf nicht genügt.

Aber auch wenn man die Individualisierung durch den tatsächlich vom Täter verursachten Erfolg ausgeschlossen hat, kann man sich noch nicht mit der Richtigkeit einer beliebigen anderen Individualisierung begnügen, wenn man gerade die Fälle der *aberratio ictus* und nur diese ausschließen will. Auch im Falle des Fehlgehens der Tat kann eine der im Vorsatz gegebenen Individuenbeschreibungen auf das getroffene Objekt zutreffen. Erreicht der beleidigende Brief »den Falschen«, weil der Täter zwar den »richtigen« Namen, aber versehentlich eine andere Hausnummer geschrieben hat, so ist durch die Anschrift der Betroffene individualisiert und durch den Namen ein anderer. Wenn der Attentäter die Bombe mit dem Zündmechanismus des Wagens des Politikers koppelt, den er in die Luft sprengen will, so hat er das Opfer als den individualisiert, der als nächster den Wagen benutzen will, auch wenn es statt des Politikers ein Autodieb ist, seine Vorstellung, den Eigentümer des Wagens umzubringen, war dagegen falsch. Sieht der Täter seinen Nebenbuhler N mit einem Freund F auf sich zukommen, zielt auf F, weil er ihn mit N verwechselt, und trifft doch den N, weil er nicht genau zielt oder der Gewehrlauf verbogen ist, so liegt zunächst eine *aberratio ictus* vor, mag man sich auch für diesen Sonderfall über deren Beachtlichkeit streiten²⁴. Es kommt also für die Unterscheidung zwischen *aberratio ictus* und *error in objecto* offenbar nicht auf die Richtigkeit einer beliebigen Individualisierung an, sondern auf die einer ganz bestimmten.

Betrachtet man den Standardfall der *aberratio ictus*, in dem der Täter ein Objekt unmittelbar anvisiert und ein anderes trifft, so könnte man meinen, diese maßgebliche Individualisierung erfolge durch einen Akt der Wahrnehmung des Täters oder es gehe um diejenige Individualisierung, anhand derer der Täter seine Ausführungshandlung steuert. Aber schon im Telefonfall trifft beides nicht zu. Der Anrufer kann den anderen Teilnehmer nicht sehen, und er braucht ihn auch nicht zu hören. Wenn er zu sprechen beginnt, erfolgt auch keine Steuerung der Nachrichtenübermittlung auf diesen Teilnehmer hin. Diese ist vielmehr durch das Wählen der Nummer beendet; und sie ist gerade fehlgegangen. Trotzdem hält der überwiegende Teil der h. L. dies nicht für einen Fall der *aberratio ictus*, weil der Täter, als er zu spre-

²⁴ Binding hält diese Abweichung wie jede andere *aberratio ictus* für vorsatzausgeschlossen, vgl. Normen III, S. 223, anders wohl Rudolphi, ZStW 86, S. 96 und Stratenwerth, AT, RNR. 282.

chen begann, den beleidigen wollte, der sich zu dieser Zeit am anderen Ende der Leitung befand²⁵. Es ist also die Individualisierung durch den Ort des Objekts zur Tatzeit, der die h. L. entscheidende Bedeutung beimißt.

Wo die Individualisierung nach Zeit und Ort nicht mehr unmittelbar erfolgt, weil sich Täter und Opfer nicht mehr gegenüberstehen, wie bei der Vermittlung des Erfolges durch einen anderen Tatbeteiligten oder durch später wirkende Tatwerkzeuge (Gift, Bombe, Falle), da beginnt der Streit um die Einordnung als *aberratio ictus* oder *error in objecto*. Von eindeutigen Fällen des unbeachtlichen Irrtums über Eigenschaften des Tatobjekts spricht man dann, wenn die individualisierenden Eigenschaften auch nicht mittelbar mit dem Ort des Opfers zur Zeit der Tat oder des Erfolgesintritts zusammenhängen (Gläubiger, Feind, Nebenbuhler, Ehefrau u. ä.).

Aber was zeichnet diese Individuenbestimmung vor allen anderen dergestalt aus, daß ein Irrtum über sie die Zurechnung des Erfolges zum Vorsatz ausschließen soll, während eine Diskrepanz zwischen Vorsatz und Erfolg in bezug auf jede andere Individualisierung nach den Regeln über den *error in objecto* unbeachtlich ist? Es sind die klassischen *principia individuationis*, die hier angewandt werden. Mit ihnen glaubt man offenbar, das Individuum unmittelbar und nicht bloß vermittelt durch irgendwelche Eigenschaften erfassen zu können²⁶. Die anderen Individuenbeschreibungen sind nichts als Sonderfälle von Eigenschaftsangaben, die gerade nur auf ein einziges Objekt zutreffen. Hindert ein Irrtum über äußerstbestandliche Eigenschaften des Objekts die Annahme eines vollendeten Vorsatzdelikts prinzipiell nicht, so ist kein Grund ersichtlich, hiervon für den Fall eine Ausnahme zu machen, daß die irrtümlich angenommenen Eigenschaften nach der Vorstellung des Täters oder auch in Wirklichkeit auf ein anderes als das verletzte Individuum und nur auf diesen zutreffen. Bei der *aberratio ictus* scheint der Irrtum von anderer Art zu sein. Er betrifft die Identität des verletzten Objekts unmittelbar, nicht nur irgendwelche seiner Eigenschaften. Deshalb wird gerade bei der *aberratio ictus* und nicht beim *error in objecto* behauptet, der Täter habe ein anderes Objekt verletzt, als er verletzen wollte²⁷. Die An-

²⁵ Vgl. Fußnote 9.

²⁶ Vgl. dazu Engisch, Idee der Konkretisierung, S. 13f., mit weiteren Nachweisen, der diese Form der Individualisierung als Vereinzelung bezeichnet, weil er den Ausdruck Individualität gerade dem Einzigartigen vorbehalten will. Diese Unterscheidung zwischen dem Einzelnen und dem Einzigartigen läßt sich nur in einem vagen und subjektiven Sinn aufrechterhalten, weil jede Individuenbeschreibung das Individuum insofern als Einzigartiges darstellt, als sie eben nur auf ein Individuum zutrifft. Ein besonderes Prädikat der Einzigartigkeit wird man einem Individuum dann zuerkennen, wenn die Eigenschaften, durch die es beschrieben werden kann, als besonders interessant oder wichtig bewertet werden, was für die Eigenschaft, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zu sein, selten der Fall sein wird.

²⁷ Vgl. Fußnote 20 und 21; bezeichnenderweise ist öfters im Zusammenhang der Unterscheidung zwischen *error in objecto* und *aberratio ictus* von dem »konkreten Objekt« die Rede, das der Täter vor sich sieht, auf das er zielt, das durch seinen Ort zur Tatzeit bestimmt ist, vgl. Engisch, Vorsatz u. Fahrlässigkeit, S. 68; Backmann, JuS 71, S. 114; Hiltenkamp, Vorsatzkonkretisierung, S. 35; Schroeder, LK zu § 16 RNR. 9; auch Dreher/Tröndle, zu § 16, RNR. 6, Schroeder, LK zu § 16, RNR. 9.

gabe von Ort und Zeit wird als die einzig korrekte Bezeichnung des Individuums selbst anerkannt. Deswegen entscheidet sich allein an ihr, ob der Täter »das Objekt verletzt hat, das er verletzen wollte«. Alle anderen Irrtümer über Eigenschaften des Objekts gelten auch dann nicht als dessen Individualität betreffend, wenn diese Eigenschaften eindeutig nur ein Objekt bestimmen. Verwechselt der Täter einen ihm gleichgültigen Passanten mit seinem Gläubiger oder Nebenbuhler und erschießt ihn, so hat er danach immer noch die richtige Vorstellung über das »konkrete Angriffsobjekt«, nur nicht über dessen Eigenschaft, nicht Gläubiger oder Nebenbuhler oder auch nicht der X zu sein.

Dieser Unterschied zwischen error in objecto und aberratio ictus ist aber nur ein scheinbarer. Auch der Ort eines Individuums zu einer bestimmten Zeit ist zunächst einmal eine Eigenschaft dieses Individuums. Gerade weil sie oft eine vergängliche und uninteressante, das Individuum also nicht maßgeblich charakterisierende ist, übersieht man dies und glaubt gewissermaßen eine neutrale und reine Bestimmung des Individuums zu haben. Aber Individuen sind uns nur durch ihre Eigenschaften gegeben, und wir können ein einzelnes Individuum nur dadurch bestimmen, daß wir Eigenschaften angeben, die es als einziges aufweist²⁸. Die Individualisierung durch Ort und Zeit verdient also die Sonderstellung nicht, die ihr die h. L. zur aberratio ictus einräumt.

IV. Die Lehre von der Beachtlichkeit der aberratio ictus und der sog. generelle Vorsatz

Nun verlangt aber auch die h. L. von der Beachtlichkeit der aberratio ictus nicht, daß das Tatobjekt nach Ort und Zeit individualisiert sein muß. Auch wenn das Objekt durch andere Eigenschaften oder (abgesehen von der Individualisierung durch den tatsächlichen Tatverlauf) überhaupt nicht bestimmt ist, kann der Tatplan hinreichend konkret sein, um als Vorsatz zu genügen²⁹. Man spricht dann von einem generellen Vorsatz. Damit verstößt die h. L. gegen den schon zu Beginn erwähnten Grundsatz, daß die subjektive Erfolgszurechnung von der Übereinstimmung der Tätervorstellung mit der Wirklichkeit nur insoweit abhängig ist, als diese Vorstellung Bestandteil des Vorsatzes, d. h. notwendig für die Annahme von Vorsatz ist³⁰. Welches diese Inhalte sind, die in der Vorstellung des Täters vorkommen müssen, um Vorsatz zu begründen, und die in der Wirklichkeit gegeben sein müssen, wenn diese dem Täter als Erfüllung seines Vorsatzes subjektiv zugerechnet

²⁸ Vgl. etwa Kutschera, Sprachphilosophie, S. 137; Dommert, Nominalismus, in Philosophical Review 1956, S. 494. Zur Problemgeschichte Krings u. a., Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Individuum, S. 729 f.

²⁹ Vgl. z. B. Wessels, AT, S. 51; Stratenwerth, AT, RNR. 282; Baumann, AT, S. 426; Schroeder, LK zu § 16, RNR. 4 und 9. Implizit wird das auch von allen anerkannt, die der Gegenmeinung die Fiktion eines generellen Vorsatzes unterstellen, vgl. Fußnote 7. Anders nur Jescheck, AT, S. 251 und wohl Schmidhäuser, wenn er die Frage für maßgeblich erklärt, »von welchem Rechtsgutsobjekt der Wertanruf ausgegangen ist«, vgl. AT, 10/45.

³⁰ Vgl. Loewenheim, JuS 66, S. 313 f.; Beling, Unschuld, S. 49.

werden soll, muß nach allgemeinen Regeln, d. h. unmittelbar durch die Tatbestände oder durch ergänzende Tatbestandsauslegung festgelegt sein, und zwar für alle Fälle gleich³¹. Das bedeutet, daß der Täter seinen Vorsatz nicht über diese allgemeinen Inhaltserfordernisse hinaus einschränken kann. Die Lehre von der Beachtlichkeit der aberratio ictus ermöglicht ihm eben dies, aber nur in bezug auf ein einziges Element seiner Erfolgsvorstellung.

Die h. L. versucht, dem Einwand der ungerechtfertigten Privilegierung des auf ein nach Zeit und Ort bestimmtes Objekt zielenden Täters zu entgegenen, indem sie den so »konkretisierten« Vorsatz und den sog. generellen als heterogene einander ausschließende Vorsatzarten versteht³². Aber ein Tatplan enthält den Vorsatz zur Verwirklichung eines Tatbestandes nur dann, wenn der Täter sich vorstellt, daß sein Objekt die von diesem geforderten Merkmale aufweist. Auch der auf ein irgendwie individualisiertes Objekt beschränkte Tatplan enthält also notwendig den Vorsatz, ein Objekt der tatbestandsmäßigen Gattung zu verletzen, wenn sich der Täter nicht in einem Tatbestandsirrtum befindet. Gehört das getroffene Objekt tatsächlich dieser Gattung an, so ist seine Verletzung eine Erfüllung dieses (generellen) Tatvorsatzes. Zwischen dem auf ein bestimmtes Objekt gerichteten Tatvorsatz und dem sog. generellen oder Gattungsvorsatz besteht also das logische Verhältnis der Implikation³³. Diese logische Wahrheit kann nicht durch Tatsachenbehauptungen, insbesondere nicht durch psychologische Argumente, widerlegt werden, wie dies Hillenkamp versucht³⁴.

Hillenkamp meint, der generelle Vorsatz unterscheide sich vom speziellen dadurch, daß bei jenem die Gattungszugehörigkeit der unbestimmten Tatobjekte im aktuellen Bewußtsein des Täters ausdrücklich vorhanden sei, während sie sich bei diesem nur sachgedanklich im Mitbewußtsein finde³⁵. Zunächst kann auch der Täter, der seine Ziele durch gegen unbestimmte Objekte gerichtete Handlungen verfolgt, die Erkenntnis ihrer tatbestandsmäßigen Eigenschaften ebenso ins Randbewußtsein verdrängen wie derjenige, dem es auf die Verletzung eines irgendwie bestimmten Objekts ankommt. Umgekehrt kann sich auch der Letztere durchaus ausdrücklich mit der tatbestandsmäßigen Qualität des Opfers auseinandersetzen, worauf Hillenkamp selbst hinweist³⁶.

³¹ Vgl. Finger, Binding-Festschrift, S. 268; Coenders, Grundbegriffe, S. 118 f.; Beling, Lehre vom Verbrechen, S. 325; Sauer, Grundlagen, S. 591, die die gesetzliche Bestimmung dieser Regeln betonen. Von dieser zu unterscheiden und vielleicht als Gerechtigkeitsfordernis noch dringlicher ist die Gleichheit dieser Regeln für alle Fälle, unabhängig insbesondere davon, ob und wie der Täter selbst seinen Vorsatz »konkretisiert« hat.

³² Vgl. Fußnote 7.

³³ Dies ist der h. L. stets entgegeng gehalten worden, vgl. z. B. Kohler, Leitfaden, S. 63 f.; Köstlin, Neue Revision, S. 290; Loewenheim, JuS 66, S. 312.

³⁴ Er schreibt dazu »Dieser Satz scheint zwar in sich logisch, enthält aber einen Trugschluß, (1) weil er die psychologische Qualität der aus dem konkretisierten Willen herausgeschälten Gattungsvorstellung verkennt«, vgl. Vorsatzkonkretisierung, S. 94.

³⁵ Vorsatzkonkretisierung, S. 97.

³⁶ Vorsatzkonkretisierung, S. 95.

Aber selbst wenn ein solcher psychologischer Unterschied zwischen speziellem und generellem Vorsatz tatsächlich immer bestünde, könnte dieser nicht begründen, daß die Einschränkung des Täterplans auf ein (wie auch immer) bestimmtes Objekt beachtlich ist, obwohl der generelle Vorsatz genügt. Um darzutun, daß der Vorsatz bei der aberratio ictus nicht auch das versehentlich getroffene Objekt deckt, müßte Hillenkamp behaupten, daß die Gattungsvorstellung im Mitbewußtsein als Vorsatz nicht genügt. Damit wäre aber zuviel bewiesen, denn dann fehlte dem Täter der tatbestandsmäßige Vorsatz überhaupt. Er befände sich mangels des erforderlichen Bewußtseins von den tatbestandlichen Merkmalen auch des von ihm angezielten Objekts in einem Tatbestandsirrtum, selbst wenn er das »richtige« Objekt trafe.

Wie sich die Vertreter der h. L. sonst das logische Verhältnis zwischen dem unabdingbaren Wissen des Täters um die Zugehörigkeit des Tatobjekts zur tatbestandsmäßigen Gattung und dem »konkretisierten« Vorsatz denken, wird nicht weiter erklärt. Offenbar behandeln sie den generellen Vorsatz aber so, als seien in ihm alle möglichen Tatobjekte ebenso individualisiert, wie im speziellen ein einziges. Nur so brauchen sie nicht mit dem Grundsatz in Konflikt zu geraten, daß die Mindestanforderungen an die Übereinstimmung von Vorstellung und Wirklichkeit für alle Fälle gleich sind und inhaltlich identisch mit den Mindestanforderungen an den Vorsatz selbst. Sie können dann davon ausgehen, daß das Objekt im Vorsatz immer individuell bestimmt und mit dem getroffenen identisch sein muß. Dies gilt beim generellen Vorsatz eben für alle in den Wirkungsbereich der Tatmittel geratenen Objekte.

Nun findet sich aber bei generellem Vorsatz in der Vorstellung des Täters keine Individuenbestimmung der einzelnen möglichen Objekte und erst recht keine durch Ort und Zeit oder Wahrnehmung, oft macht der Täter sich nicht einmal Gedanken über ihre genaue Zahl, so der Terrorist, der an belebtem Platz eine Bombe versteckt. Daß damit trotzdem die individuellen Opfer feststehen, wenn man einen determinierten Kausalverlauf unterstellt, ändert daran nichts, weil der Täter selbst diese noch nicht kennt. Er kann von keinem Menschen sagen, daß er sein Opfer werden wird oder nach seiner Vorstellung werden soll. Der insofern unbestimmte Vorsatz reicht aber aus, weil sich auch im Gesetz keine Individualisierung der geschützten Objekte findet³⁷.

Engisch hat versucht, die im einzelnen Tatbestand fehlende Individuenbestimmung durch eine allgemeine Regel zu ersetzen, die er in § 16 StGB (damals § 59) verankert. Danach muß sich bei der aberratio ictus die Kenntnis des vorsätzlich handelnden Täters nicht auf die Tatbestandsmerkmale beziehen, sondern auf die »Lebenskonkreta«, die diese Merkmale erfüllen³⁸. Bei

³⁷ Vgl. schon Köstlin, Neu Revision, S. 286: »Das Verbrechen der Tötung besteht nicht darin, daß ich den A oder B umbringen will, sondern darin, daß ich überhaupt einen Menschen töten will.« Ähnlich führt Beling, Grundzüge, S. 47 aus, »daß der gesetzliche Tatbestand nur die Tötung eines anderen Menschen fordert und es folgeweise nach § 59 genügt, wenn der Täter einen (gleichviel welchen) Menschen zu töten gedachte.

³⁸ Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 68ff.

der aberratio ictus bezieht sich der Vorsatz auf einen anderen konkreten Erfolg als den, der eingetreten ist. Der generelle Vorsatz bezieht sich auf alle möglichen konkreten Erfolge und kann deswegen durch verschiedene Lebenskonkreta erfüllt werden. Wie nun ein einzelnes Lebenskonkretum zu bestimmen ist, kann man nur teilweise aus den Ergebnissen schließen. Offenbar gehören die Objektseigenschaften, die ein error in objecto betreffen könnte, nicht zu seinen Bestimmungsstücken³⁹, wohl aber die Individualisierung des Tatobjekts nach den principia individualionis Ort und Zeit oder durch unmittelbare Wahrnehmung im Ausführungsmoment⁴⁰. Wieder macht sich also die Vorstellung geltend, man habe damit das reine Individuum ohne austauschbare oder veränderliche Akzidentien begriffen, das »konkrete Objekt«⁴¹. Jeder Erfolg ist nun allerdings insofern ein konkreter, als er an einzelnen Individuen (Objekten, Gegenständen im weitesten Sinne) eintritt, so daß man dann von jedem irgendwie bestimmten Individuum sagen kann, ob es vom Erfolg betroffen ist oder nicht. Wie aber die Individuen bestimmt werden, um den konkreten Erfolg zu beschreiben, ob durch Ort und Zeit, Eigenschaften, Beziehungen, Kennzeichen oder Namen, ist in das Belieben des Beschreibenden gestellt. Das Leben liefert uns keine »Konkreta«, keine fertigen Tatsachen, die Wirklichkeit entscheidet nur darüber, ob unsere Behauptungen wahr sind oder falsch. Abgesehen davon bleibt das Problem des sog. generellen Vorsatzes, das Engisch dadurch zu lösen sucht, daß er hier, aber nur hier, den tatsächlichen Kausalverlauf zur Objektsindividualisierung heranzieht, um auch hier zu einer Vorstellung des Täters vom konkreten Tatobjekt zu gelangen⁴². Diese Konkretisierung deckt sich aber immer mit dem eingetretenen Erfolg, auch bei der aberratio ictus.

Es bleibt zu prüfen, ob das Argument mit dem generellen Vorsatz nicht dadurch zu entkräften wäre, daß ein solcher Täter es verdient, einer strengeren Erfolgshaftung unterzogen zu werden als der, der seinen Angriff auf ein vereinzelt Objekt beschränkt. Sein Angriff richtet sich gegen jedermann und alle, und es gibt keine besondere Beziehung zum Tatopfer, die ein entlastendes Motiv liefern könnte. Man könnte also erwägen, hier auf eine richtige Individualisierung des Tatobjekts zu verzichten, auch wenn diese sonst Voraussetzung von Vorsatz und subjektiver Erfolgszurechnung sein soll.

Aber weder ist der sog. generelle Vorsatz ein untrügliches Indiz für einen gegen jedermann gerichteten bösen Willen und ein Handeln aus Menschenverachtung oder unverständlichen Motiven, noch müssen umgekehrt diese Belastungsmomente bei einer Beschränkung des Angriffswillens auf ein nach Ort und Zeit individualisiertes Objekt fehlen. Das Letztere zeigt etwa das Beispiel des Straßenräubers, der auf ihm unbekannte Passanten wahllos schießt. Er hat sein Objekt jeweils durch das Zielen individualisiert, und

³⁹ Denn Engisch begründet die Unbeachtlichkeit des error in objecto eben damit, daß der Täter »diejenigen Lebenskonkreta, die dem gesetzlichen Tatbestand kongruent sind«, richtig erkannt hat, vgl. S. 68.

⁴⁰ Vgl. Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 70f.

⁴¹ Vgl. Engisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 68.

⁴² Vgl. S. 71, ebenso H. Mayer, LB 1953, S. 248.

wenn man nun diese Individualisierung nicht anerkennen will, weil es dem Täter selbst nicht auf sie ankommt⁴³, gerät man erneut mit dem Grundsatz in Konflikt, daß die Wünsche des Täters nicht über die Erfolgszurechnung entscheiden können. Daß nicht jeder generelle Vorsatz einen gegen jedermann gerichteten bösen Willen oder ein Handeln aus Menschenverachtung bedeutet, zeigen die Fälle des *error in objecto*, die die h. L. ja als solche des generellen Vorsatzes behandelt, wenn nicht die Individualisierung des Opfers durch Zeit und Ort hinzukommt.

V. Die *aberratio ictus* als Abweichung des Kausalverlaufs

Die Lehre vom Irrtum im Kausalverlauf ist eine allgemein anerkannte Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Inhalt des Vorsatzes durch den Tatbestand allein bestimmt ist. Sie eröffnet also die Möglichkeit, daß Vorsatz und Erfolg den gleichen Tatbestand erfüllen und doch kein vollendetes Vorsatzdelikt vorliegt, sondern nur ein Versuch und gegebenenfalls ein Fahrlässigkeitsdelikt. Dies ist genau das Ergebnis, das die h. L. für die *aberratio ictus* befürwortet, und in der Tat liegt bei jeder *aberratio ictus* auch eine Abweichung des Kausalverlaufs von dem geplanten vor.

Aber die Beurteilung der *aberratio ictus* als Irrtum im Kausalverlauf ist in der heutigen Lehre kontrovers. Welzel kommt bei der Anwendung der allgemeinen Regeln über die Kausalabweichung auf die *aberratio ictus* zu dem Ergebnis, daß diese, weil vorhersehbar, in aller Regel eine unwesentliche im Sinne dieser Regeln ist⁴⁴. Deshalb wirft ihm Stratenwerth vor, er reduziere die *aberratio ictus* zu Unrecht auf einen Kausalitätsirrtum⁴⁵. Andere sehen aber gerade darin, daß die *aberratio ictus* ein Kausalitätsirrtum ist, ihren entscheidenden Unterschied zum *error in objecto*⁴⁶. Aber auch unter diesen werden gegensätzliche Standpunkte vertreten. Teils erklärt man die *aberratio ictus* kurzerhand für einen wesentlichen Kausalitätsirrtum i. S. der allgemeinen Regeln zur Kausalabweichung⁴⁷, teils hält man gerade eine Änderung dieser Regeln für notwendig, um die *aberratio ictus* berücksichtigen zu können⁴⁸.

Legt man das einzige für die Unterscheidung von wesentlichem und unwesentlichem Kausalitätsirrtum als allgemeingültig angebotene Kriterium zugrunde, die Voraussehbarkeit der Abweichung, so kommt man mit Welzel

⁴³ So Stratenwerth, AT, RNr. 282; Rudolphi, ZStW 86, S. 96; Dreher/Tröndle, zu § 16, RNR, 6; dagegen Schroeder, LK zu § 16, RNR 10; Binding, Normen III, S. 223.

⁴⁴ Vgl. LB, S. 73.

⁴⁵ Vgl. AT, RNR 282.

⁴⁶ Schmidhäuser, AT, 10/45; Maurach/Zipf, AT I, S. 347; Baumann, AT, S. 427; Blei, AT, S. 113 f.; Schönke/Schröder/Cramer zu § 15, RNR, 56; Dreher/Tröndle, zu § 16, RNR, 6; Lackner, zu § 15, Anm. 2a; Schroeder, LK, zu § 16, RNR, 9; Herzberg, ZStW 85, S. 872; Backmann, JuS 71, 116.

⁴⁷ So Maurach/Zipf, AT I, S. 347; Baumann, AT, S. 427; Blei, AT, S. 113 f., wohl auch Schönke/Schröder/Cramer, zu § 15, RNR, 56; Dreher/Tröndle, zu § 16, RNR, 6; Lackner, zu § 15, Anm. 2a.

⁴⁸ Vgl. Herzberg, ZStW 85, S. 881 f.; Backmann, JuS 71, 117.

zu dem Ergebnis, daß die *aberratio ictus* in aller Regel ein unwesentlicher Irrtum ist. Selbst wenn der Täter das getroffene Opfer gar nicht bemerkt hat, muß er doch meistens damit rechnen, daß außer dem von ihm angezielten auch ein anderes gleichartiges Opfer in den Wirkungsbereich seines Angriffsmittels geraten kann.

Diejenigen, die die *aberratio ictus* unabhängig von ihrer Vorhersehbarkeit für einen wesentlichen Kausalitätsirrtum erklären, bleiben eine weitere Begründung dafür schuldig. Sie erkennen offensichtlich außer der Unvorhersehbarkeit noch andere Kriterien der Wesentlichkeit einer Kausalabweichung an. Sie müßten aber dann diese Kriterien aber näher bestimmen, und zwar so allgemein, daß jeder Tatplan an ihnen gemessen werden könnte. Das wäre nicht nur erforderlich, um wesentliche von unwesentlichen Abweichungen zu unterscheiden, man müßte vielmehr konsequenterweise einen hinreichend bestimmten Tatvorsatz überhaupt ablehnen, wenn sich der Täter den Kausalverlauf nicht in den nach diesen Kriterien wesentlichen Zügen klargemacht hat. Sonst würde wiederum gegen den Grundsatz verstoßen, daß die Zurechnung eines Erfolges zum Vorsatz nicht von der Richtigkeit von Tätervorstellungen abhängig gemacht werden darf, die für den Vorsatz überflüssig sind. Es heißt zwar allenthalben, zum Vorsatz gehöre auch, daß der Täter sich den Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen vorgestellt habe⁴⁹, aber mir ist kein Lehrbeispiel und erst recht kein praktischer Fall bekannt geworden, in dem man den Vorsatz aus Mangel an dieser Vorstellung abgelehnt hätte. Das nährt den Verdacht, daß wir es beim sog. Irrtum im Kausalverlauf gar nicht mit einem Vorsatzbestandteil zu tun haben.

All dies ist auch gegen Backmann und Herzberg einzuwenden, die die Fälle der *aberratio ictus* zum Anlaß nehmen, die Vorhersehbarkeit als Wesentlichkeitskriterium überhaupt abzulehnen. Auch sie fordern, daß der Täter den Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen in sein Wissen, aber auch in seinen Willen aufgenommen haben muß⁵⁰, ohne diese wesentlichen Züge allgemein zu beschreiben und Kriterien dafür anzugeben, wann bei einer Abweichung noch »derselbe Kausalverlauf« vorliegt wie der, den der Täter wollte, und wann ein anderer⁵¹. Auch setzen sie sich nicht mit der Möglichkeit auseinander, daß der Täter sich über die Tatsache hinaus, daß seine Handlung den Erfolg irgendwie bewirkt, mangels näherer Kenntnisse der Kausalgesetze keinerlei Vorstellungen macht. Sie müßten entweder nachweisen, daß es eine solche Möglichkeit nicht gibt, oder in diesen Fällen Vorsatz und subjektive Erfolgszurechnung auch dann ablehnen, wenn der

⁴⁹ Vgl. etwa Wessels, AT, S. 51; Welzel, LB, S. 73; Schmidhäuser, AT, 10/44; Maurach/Zipf, AT I, S. 346; Jescheck, AT, S. 250; Schönke/Schröder/Cramer, zu § 15 RNR, 55.

⁵⁰ Backmann, JuS 71, 117; Herzberg, ZStW 85, S. 881 f.

⁵¹ So schreibt Backmann, JuS 71, S. 118: »Richtung und Art der Wirkung (Schuß oder zufälliger Brand) gehören somit zu den wesentlichen Elementen des Kausalverlaufs, unwesentliche Abweichungen sind es dagegen, wenn innerhalb ein und desselben Kausalverlaufs das Opfer z. B. statt in den Kopf in die Brust getroffen wird oder innerhalb ein und desselben Kausalverlaufs (z. B. eines Giftanschlags) das Opfer nicht sofort, sondern erst nach Tagen stirbt« (Hervorhebung original). Aber was ist hier »ein und derselbe Kausalverlauf«, wenn der wirkliche vom geplanten Tathergang überhaupt abweicht?

vom Täter erwartete Erfolg eintritt. Da sie ihre Wesentlichkeitskriterien unbestimmt lassen, bleiben auch diese Autoren eine Rechtfertigung dafür schuldig, daß gerade die *aberratio ictus* eine wesentliche Abweichung im Kausalverlauf ist.

Die Kritik, die beide an der Vorhersehbarkeit der Kausalabweichung als Wesentlichkeitskriterium üben, hat ihre volle Berechtigung, solange man mit der h. L. den Vorsatz für die *sedes materiae* des Problems der Kausalabweichung hält. Backmann meint, mit der Voraussicht der Abweichung sei allenfalls dem Wissens-, nicht aber dem Willenserfordernis des Vorsatzes genügt⁵², und Herzberg findet es befremdlich, daß mit der Vorhersehbarkeit ein Fahrlässigkeitskriterium über die Vorsatzzurechnung entscheiden soll⁵³. Aber dieses Befremden schwindet, sobald man anerkennt, daß es hier nicht um die subjektive Zurechnung geht, sondern um die objektive. Die Abweichung des Kausalverlaufs ist nämlich genau dann vorhersehbar, wenn es der tatsächlich eingetretene ist. Hinter diesem scheinbaren Vorsatzerfordernis verbirgt sich also nichts weiter als die Adäquanz der Erfolgsverursachung, die die neuere Lehre als Voraussetzung der objektiven Erfolgszurechnung nach der Kausalität einordnet⁵⁴.

Freilich entspricht diesem objektiven Zurechnungserfordernis beim Vorsatzdelikt auch ein subjektives, aber das besteht nicht in einer mehr oder weniger genauen Kenntnis des tatsächlichen Kausalverlaufs, sondern darin, daß auch der Kausalverlauf, den sich der Täter vorstellt, ein Minimum an Wahrscheinlichkeit aufweisen muß, also ebenfalls kein abenteuerlicher oder gar unmöglicher sein darf⁵⁵. Sonst liegt kein Vorsatz vor, sondern nur ein frommer Wunsch. Tritt dann der Erfolg aufgrund eines vom Täter nicht erkannten adäquaten Kausalverlaufs gleichwohl ein, so liegt lediglich ein Fahrlässigkeitsdelikt vor. Im umgekehrten Fall, d. h. wenn sich der Täter einen adäquaten Kausalverlauf vorstellte, der Erfolg aber durch einen abenteuerlichen eintritt, bleibt mangels objektiver Zurechenbarkeit des Erfolges ein Versuch übrig. Ein strafbarer Versuch in Verbindung mit einem Fahrlässigkeitsdelikt, wie ihn die h. L. bei der *aberratio ictus* annimmt, kann also durch einen in diesem Sinne wesentlichen Irrtum über den Kausalverlauf gar nicht zustande kommen.

VI. Der *error in objecto* als Irrtum über den Kausalverlauf

Aber selbst, wenn man das Ergebnis der h. L. von der *aberratio ictus* daraus ableiten könnte, daß sie ein wesentlicher Irrtum über den Kausalverlauf ist, bliebe noch zu beweisen, daß dies mit der allgemein angenommenen Unbestimmtheit des *error in objecto* vereinbar wäre, daß also der *error in ob-*

⁵² JuS 71, S. 117.

⁵³ ZStW 85, S. 876.

⁵⁴ Vgl. Rudolphi, SK, zu § 16, RNR. 31; Jescheck, AT, S. 250; Stratenwerth, AT, RNR. 274; Wolter, ZStW 89, S. 678 f.

⁵⁵ Vgl. Wolter, ZStW 89, S. 673 ff.; Jescheck, AT, S. 250, Rudolphi, SK, zu § 16, RNR. 31 und schon H. Mayer, LB 1953, S. 249.

jecto entweder überhaupt kein Irrtum im Kausalverlauf oder wenigstens kein in dem gleichen Sinne wie die *aberratio ictus* wesentlicher ist.

Legt man der Erfolgsbeschreibung beim *error in objecto* diejenige Objektindividualisierung zugrunde, über die der Täter sich irrte, so stellt sich nicht nur der tatsächlich eingetretene Erfolg als ein anderer dar als der, den er wollte, sondern auch der Kausalverlauf, der ja aus den Vorstadien des Erfolgs besteht und ebenfalls mit Hilfe dieser Individualisierung beschrieben werden kann. Indem die h. L. den Unterschied zwischen *aberratio ictus* und *error in objecto* darin sieht, daß nur bei der ersteren auch ein Irrtum im Kausalverlauf vorliegt, legt sie wiederum die Individuenbestimmung nach Zeit und Ort als die einzig maßgebliche zugrunde.

Backmann und wohl auch Herzberg räumen zwar ein, daß der *error in objecto* auch eine Art Irrtum im Kausalverlauf ist⁵⁶, glauben ihn aber von der Kausalabweichung bei der *aberratio ictus* durch Kriterien unterscheiden zu können, die ihn als unwesentlichen ausweisen. Nach Backmann betrifft er nämlich nicht die »innertatbestandliche Kausalität«, sondern nur das Vorbereitungsstadium⁵⁷. Aber das wäre nur dann möglich, wenn die Abweichung im Vorbereitungsstadium selbst wieder ausgeglichen würde, so daß der Kausalverlauf wieder in die Bahn zurückkehrt, die die Tätersvorstellung ihm vorgezeichnet hat. Gerade das ist beim *error in objecto* nicht der Fall. Bleibt man bei der Individuenbeschreibung, über die der Täter sich irrte, so stellt sich die Kausalität vielmehr als eine von Anfang an und bis zum Ende abweichende dar. Aus der Sicht des Täters läuft von vornherein und endgültig alles »schief«. Der Eindruck, den Backmann hat, entsteht nur dadurch, daß er im Moment der Ausführungshandlung die ursprüngliche Individuenbeschreibung durch die nach Zeit und Ort des Angriffsobjekts ersetzt. Aber die falsche Vorstellung des Täters über die Identität des Objekts wird durch die hinzutretende richtige Individualisierung weder aufgehoben noch drängt.

Herzberg sieht den entscheidenden Unterschied darin, daß sich der *error in objecto* »nur im Kopf des Täters abspielt«⁵⁸. Es macht zunächst Schwierigkeiten, zu verstehen, was damit gemeint ist, spielt sich doch jeder Irrtum »im Kopf des Täters ab«, weil er eine Beziehung (der Nichtidentität) seiner Vorstellung zur Wirklichkeit ist und aus dem gleichen Grund keiner »allein im Kopf des Täters«. Herzberg meint hier wohl das gleiche wie Baumann, Kohlrausch-Lange und Ibach, die damit argumentieren, daß bei der *aberratio ictus* überhaupt kein Irrtum des Täters zur Zeit der Ausführungshandlung vorliege, diese vielmehr erst nachträglich fehlgehe⁵⁹. Die *aberratio ictus* wird als ein neues, von außen hinzutretendes Ereignis empfunden, das die zunächst richtigen Pläne des Täters durchkreuzt. Aber auch das ist eine »optische« Täuschung, die dadurch entsteht, daß der Vorgang nur aus der

⁵⁶ Backmann, JuS 71, S. 114; Herzberg, ZStW 85, S. 889.

⁵⁷ JuS 71, 119.

⁵⁸ ZStW 85, S. 890.

⁵⁹ Vgl. Baumann, AT, S. 427; Kohlrausch/Lange, zu § 59 (a. F.) Anm. V 4a; Ibach, Anstiftung, S. 38.

Perspektive des Täters betrachtet wird. Sehen wir vom Problem nichtdeterminierter Verläufe einmal ab, so weiß der Fachmann oder der Laplacesche Weltgeist von vornherein, daß der Täter falsch zielt und statt des anvisierten ein anderes Objekt treffen wird. Der hier gemachte Unterschied zum error in objecto ist also aus den gleichen Gründen ein scheinbarer, wie der zwischen einem objektiv tauglichen und einem objektiv untauglichen Versuch.

Das gleiche ist schließlich Schroeder entgegenzuhalten, wenn er einen maßgeblichen Unterschied zwischen error in objecto und aberratio ictus darin sieht, daß der Täter den Kausalverlauf im ersten Fall beherrscht und im zweiten nicht⁶⁰, und ebenso Cramer, der Welzel einen Widerspruch zu seiner eigenen finalen Handlungslehre vorwirft, weil er die aberratio ictus bei Vorhersehbarkeit für unbeachtlich hält⁶¹. Nur wenn man die Finalität in einem sehr äußerlichen und eingeschränkten Sinne als Zielen versteht, ergibt sich dies, und dann würde allen Tatausführungen, die nicht in einem solchen unmittelbaren Anzielen bestehen, die Qualität einer finalen Handlung fehlen. Legt man beim error in objecto der Erfolgsbeschreibung diejenige Individualisierung zugrunde, über die der Täter irrt, so beherrscht er den Erfolg von Anfang an nicht. Verzichtet man bei der aberratio ictus auf eine Individualisierung des Objekts, so beherrscht der Täter den eingetretenen Erfolg als Tatbestandsverwirklichung bis zuletzt in dem nach der Lehre von der objektiven Zurechnung erforderlichen Maße⁶², wenn die Abirring nur vorhersehbar war.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Abweichung im Kausalverlauf hat sich also zwischen aberratio ictus und error in objecto kein Gegensatz gefunden, der die Beachtlichkeit der ersteren und zugleich die Irrelevanz des letzteren erklären könnte. Alle Unterschiede, die angeführt werden, haben sich letztlich nur als Konsequenz der Entscheidung erwiesen, die eine Individualisierung bei der Beschreibung des Kausalverlaufs zu beachten und die andere nicht.

VII. Die aberratio ictus als Irrtum über relevante Opfereigenschaften

Selbstverständlich schließt eine aberratio ictus dann die subjektive Zurechnung des Erfolges aus, wenn das getroffene Objekt die Merkmale eines anderen Tatbestandes erfüllt. Wer auf den Hund seines Nachbarn zielt und den Nachbarn trifft, begeht keine vorsätzliche Körperverletzung oder Tötung. Nichts anderes kann gelten, wenn das getroffene Opfer Eigenschaften aufweist, die für die Rechtswidrigkeit oder die Strafzumessung (Erfolgsunwert) erheblich sind, und diese Eigenschaften sich in der Vorstellung des Täters vom Erfolg seiner Tat nicht finden⁶³. Eine solche Diskrepanz zwischen Vorstellung und Wirklichkeit kann auf einen error in objecto ebenso zurück-

gehen wie auf eine aberratio ictus. Sie macht im letzteren Falle ebenso wenig Schwierigkeiten wie im ersteren, weil jedes Unrechts- oder Schulselement ebenso wie jeder Strafzumessungsgrund entweder im objektiven oder im subjektiven Bereich lokalisiert oder in einen objektiven und einen subjektiven Aspekt zerlegt werden kann. Dann richtet sich der objektive nach den Eigenschaften des wirklich getroffenen Objekts und der subjektive nach den Vorstellungen des Täters.

Deshalb macht auch der von Jescheck und Blei der Mindermeinung entgegengehaltene Fall, daß der Täter auf seinen Angreifer zielt und dessen uneteiligte Ehefrau trifft⁶⁴, dieser keinerlei Schwierigkeiten. Es liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor⁶⁵, ebenso wie wenn der Täter die Frau ebenfalls für eine Angreiferin gehalten oder sie in der Dunkelheit mit dem Angreifer verwechselt hätte.

Nichts als ein Sonderfall eines solchen Irrtums über relevante Eigenschaften des Erfolges ist die beliebte Abwandlung des Falls Rose/Roshl, daß Rose in immer erneutem error in objecto eine Reihe »falscher« Opfer tötet. Die Vertreter der h. L. irren, wenn sie glauben, es führe hier notwendig zu einer Verantwortlichkeit des Roshl für »das ganze Gemetzel«, wenn man seinen Irrtum als aberratio ictus qualifiziert und als solchen für unbeachtlich hält⁶⁶. Es liegt hier jedenfalls nicht nur eine aberratio ictus vor, sondern auch ein Irrtum über das Ausmaß des Erfolges und damit eine Art Täterexzeß⁶⁷. Entsprechend seinem Vorsatz, kann Roshl nur für die Tötung eines Menschen als Anstifter verantwortlich gemacht werden.

Die Frage, welches der von Rose erschossenen Opfer das ist, kann freilich nicht beantwortet werden. Der Vorschlag von Loewenheim, das erste zu nehmen und den Vorsatz damit für verbraucht zu erklären⁶⁸, ist ebenso willkürlich wie für den Fall, daß Schliebe am Ende doch unter ihnen wäre, dessen Tötung als die allein von Roshl angestiftete anzusehen. Wenn man sich aber erst gar nicht darauf einläßt, einen irgendwie bestimmten »konkreten Erfolg« daraufhin zu prüfen, ob er dem Täter zum Vorsatz zuzurechnen ist, sondern nur danach fragt, inwieweit Vorstellung und Wirklichkeit tatbestands-, rechtswidrigkeits- und schuldrelevante Merkmale erfüllen, braucht man diese Frage nicht zu stellen. Wir können sie also als mindestens in bestimmten Fällen sinnlos zurückweisen.

Voreilig wäre es schließlich auch, der aberratio ictus den Fall des Vorsatzwechsels des Täters für den Anstifter gleichzustellen. Für den nach Vorsatzwechsel herbeigeführten Erfolg muß der Anstifter freilich auch dann nicht haften, wenn auch der neue Vorsatz durch seine Anregung verursacht wurde

⁶⁴ Jescheck, AT, S. 251; Blei, AT, S. 114.

⁶⁵ Vgl. Welzel, LB, S. 74.

⁶⁶ Vgl. z. B. Bemann, MDR 58, S. 820; Schroeder, LK zu § 16, RnR. 14, Stratenerth, AT, RnR. 284; Roxin, Täterschaft und Täterschaft, S. 215. Man beruft sich dabei meist auf Binding, Normen III, S. 114, Fußnote 9, wo dieses Argument aber weder zum Beweis der Beachtlichkeit der aberratio ictus herangezogen wird noch zur Rechtfertigung für die Einordnung des Objektsirrtums des Täters als aberratio ictus des Anstifters.

⁶⁷ Vgl. Loewenheim, JuS 66, S. 315.

⁶⁸ JuS 66, S. 315.

⁶⁰ Vgl. LK zu § 16, RnR. 9.

⁶¹ Vgl. Schöнке/Schröder/Cramer, zu § 15, RnR. 56.

⁶² Vgl. Hillenkamp, Vorsatzkonkretisierung, S. 100.

⁶³ Vgl. schon Beling, Verbrechen, S. 326.

und unter den gleichen Tatbestand fällt. Dies aber nicht, weil sein Irrtum als *aberratio ictus* beachtlich sein müßte, sondern weil sich die Beteiligung des Anstifters nicht auf die »Initialzündung« des Vorsatzes beschränkt. Der Anstifter wird auch deshalb wie der Täter und schwerer als der Gehilfe bestraft, weil das von ihm gesetzte Motiv durch die gesamte Tatausführung hindurch wirksam bleibt. Daran fehlt es, wenn sich der Täter vom Einfluß des Anstifters freimacht, indem er sich ein anderes Objekt zum Ziel nimmt als dieser. Auch aus diesem Fall läßt sich also kein Argument für die Beachtlichkeit der *aberratio ictus* gewinnen, denn der Irrtum des Haupttäters ist kein Exzeß⁶⁹.

VIII. Zusammenfassung

Die *aberratio ictus* hat keine Existenzberechtigung als eigenständige Rechtsfigur mit spezifischen Rechtsfolgen. Sie ist ein Fall des *error in objecto* und daher nach allgemeinen Regeln unbeachtlich, wenn das getroffene Objekt den gleichen Tatbestand erfüllt wie das vom Täter anvisierte und der Kausalverlauf adäquat (nicht abenteuerlich) war.

Die für die *aberratio ictus* übliche Beschreibung »der Täter hat ein anderes Objekt getroffen als er treffen wollte« ist unvollständig und nur in bezug auf eine bestimmte Individuenbeschreibung sinnvoll. Sie kann im konkreten Fall in bezug auf eine Individuenbeschreibung richtig und in bezug auf eine andere falsch sein. Legt man bei einem *error in objecto* die Individuenbestimmung zugrunde, über die der Täter irrt, so trifft die übliche Darstellung der *aberratio ictus* auch für den *error in objecto* zu. Die Unterscheidung zwischen beiden beruht darauf, daß man nur bestimmte Individuenbeschreibungen für maßgeblich hält, die durch den Ort des Objekts zur Tatzeit oder durch dessen unmittelbare Wahrnehmung. Diese zeichnen sich durch keine allgemein oder speziell für das Strafrecht relevanten Besonderheiten vor anderen Individuenbeschreibungen aus. Eine Individuenbeschreibung dieser Art braucht nicht notwendig im Tatplan vorzukommen. Sie kann in einer mittelbaren oder mehrdeutigen Form im Tatplan auftreten, und dann wird die Unterscheidung zwischen *aberratio ictus* und *error in objecto* nach h. L. ebenfalls mehrdeutig.

Die Ablehnung eines vollendeten Vorsatzdelikts bei *aberratio ictus* stellt eine Durchbrechung folgender allgemeiner Grundsätze der subjektiven Erfolgszurechnung dar: Was der Mindestinhalt des Vorsatzes ist, ist durch allgemeine Regeln für alle Fälle eines Tatbestandes gleichermaßen bestimmt, zunächst durch den Tatbestand selbst und allenfalls noch durch diesen einschränkende Ergänzungen. (Ein Beispiel für letzteres ist das Erfordernis, daß der vom Täter vorgesehene Kausalverlauf nicht abenteuerlich sein darf). Dieser Mindestinhalt bestimmt das Maß der Übereinstimmung zwischen Tätervorstellung und Erfolg, von dem dessen Zurechnung zum Vorsatz abhängt. Nicht zum Mindestinhalt der Tätervorstellung beim Vorsatz gehört eine Individualisierung des Tatobjekts.

⁶⁹ Vgl. Loewenheim, JuS 66, S. 314.